

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,  
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,  
Metin Kaya, Cansu Özdemir, David Stoop, Heike Sudmann  
und Insa Tietjen (DIE LINKE) vom 01.06.23**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Wie nachhaltig ist die Arbeitnehmer:innen-Pension bei der Vermittlung in Arbeit und Wohnraum?**

*Die Studie zu obdach- und wohnungslosen Menschen in Hamburg von 2018 hat ergeben, dass fast zwei Drittel der obdachlosen Menschen in Hamburg nicht deutscher Herkunft sind. Davon haben 71 Prozent angegeben, zur Arbeitssuche nach Hamburg gekommen zu sein oder weil sie bereits ein konkretes Jobangebot hatten. Tatsächlich eine Arbeit aufgenommen haben nur knapp 25 Prozent der Befragten. Wieso es letztendlich nicht zu einer Arbeitsaufnahme kam, wurde nicht abgefragt. Nur 1,2 Prozent der nicht deutschen obdachlosen Menschen haben angegeben, wegen des Gesundheitssystems nach Hamburg gekommen zu sein und 1,5 Prozent, weil sie staatliche Unterstützung zu bekommen hofften. Ähnlich sind die Angaben derer, die in der öffentlich-rechtlichen Unterkunft leben. Hier gaben 40 Prozent an, zur Arbeitssuche nach Hamburg gekommen zu sein. Zwar waren mehr der befragten Wohnungslosen erfolgreich, dennoch ist auch hier die Anzahl derer, die keine Arbeit gefunden haben, dominierend. Der Anreiz vieler Unionsbürger:innen, nach Deutschland zuzuwandern, ist also nicht – wie häufig behauptet – das hiesige Sozialhilfesystem, sondern die Aussicht auf einen Job. Der immer wieder angeführte „Sogeffekt“ als Folge von Unterstützungsangeboten wird weder durch die Studie bestätigt, noch sollte dieser dazu führen, dass nicht deutsche obdachlose Menschen auf der Straße verelenden. Besorgniserregend ist auch, dass mehr als die Hälfte der nicht deutschen Obdachlosen angaben, dass sie bereits seit ihrer Ankunft in Hamburg ununterbrochen auf der Straße lebten. Das zeigt, dass diese Menschen kaum Zugang zum sozialen Sicherungs- und Hilfesystem haben. Vor diesem Hintergrund ist die Einrichtung einer Arbeitnehmer:innen-Pension ein begrüßenswerter erster Schritt. Bereits im Januar 2020 hat die Bürgerschaft die Einrichtung einer Arbeitnehmer:innen-Pension für obdachlose Menschen aus dem EU-Ausland beschlossen. Anfang April 2023 – mehr als drei Jahre später – wurde die Einrichtung nun endlich eröffnet.*

*Laut einer Pressemeldung der Sozialbehörde vom 03.04.23 richtet sich die Arbeitnehmer:innen-Pension an erwerbsfähige Menschen aus dem EU-Ausland, die durch den Verlust des Arbeitsplatzes oder wegen geringer Lohnzahlungen unverschuldet in Wohnungsnot geraten sind, sowie an von Ankunftsobdachlosigkeit bedrohte Menschen aus der EU. Neben der Integration in den Arbeitsmarkt würde das Projekt demnach ein vorübergehendes Wohnangebot für sechs Wochen, längstens zwölf Wochen umfassen. Die konkrete Auswahl der potenziellen Teilnehmer:innen erfolge anhand der Bewertung der Arbeitsmarktnähe. Kriterien hierfür seien unter anderem die*

*vorliegenden Abschlüsse, die Sprachfähigkeiten und bereits vorhandene Berufserfahrung. Ist die Vermittlung in Beschäftigung erfolgreich, würde die Pensionsunterbringung zügig beendet werden. Bei Nichtvermittlung in die Beschäftigung erfolge eine Rückkehrberatung.*

*Wir fragen den Senat:*

Bürgerinnen und Bürger mit einer Staatsangehörigkeit aus den 27 Mitgliedstaaten der EU haben grundsätzlich Anspruch auf die gleichen sozialstaatlichen Leistungen wie inländische Personen in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Dies gilt in Deutschland zum Beispiel für den Zugang zu Leistungen wie dem Bürgergeld oder zu arbeitsmarktintegrierenden Maßnahmen oder auch zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass im jeweiligen Einzelfall eine Freizügigkeitsberechtigung vorliegt, da dies Bedingung des Rechts auf Aufenthalt von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern in einem anderen Mitgliedstaat ist. Wichtig für das Bestehen von Freizügigkeit ist dabei die Fähigkeit zur Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes. Daneben kann sich ein Recht auf Freizügigkeit auch bei erworbenen Ansprüchen auf soziale Versorgung ergeben, zum Beispiel wenn eine ausreichende Zeit bereits im Aufnahme-land gearbeitet worden ist und deshalb Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung und anschließend Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II erworben wurden. Für die überwiegende Zahl der in Hamburg lebenden EU-Bürgerinnen und -Bürger treffen diese Voraussetzungen zu. In Hamburg sind derzeit 67.714 Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Landes beschäftigt.

Die Arbeitnehmerpension stellt demgegenüber gerade keine gesetzliche Leistung dar, sondern richtet sich auf das Ziel, EU-Bürgerinnen und -Bürger dabei zu unterstützen, ein den Lebensunterhalt sicherndes Arbeitsverhältnis aufzunehmen und mögliche Leistungsansprüche zu klären.

Das Projekt richtet sich an zugewanderte arbeitsmarktnahe EU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer, die ihre Arbeitsstelle in Hamburg unverschuldet verloren haben, unmittelbar zu verlieren drohen, prekär beschäftigt sind oder in Hamburg ein Beschäftigungsangebot haben und obdachlos oder von Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind. Auch soll EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die nach Hamburg kommen, ohne bereits in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen, die Chance gegeben werden, sich bei ihrer Ankunft darauf zu konzentrieren, Arbeit zu suchen. Das Vorhaben unterstützt die Betroffenen, indem ihnen bei Obdachlosigkeit oder Unterbringung in prekären Verhältnissen eine Unterkunft von sechs bis zu maximal zwölf Wochen zur Verfügung gestellt wird und sie so in die Lage versetzt werden, sich auf ihre Arbeitsmarktintegration zu konzentrieren, um bei Aufnahme einer Beschäftigung – wieder – eine Freizügigkeitsberechtigung zu erlangen und gleichzeitig den Hamburger Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Siehe auch vertiefende Ausführungen dazu in dem Konzept zur Arbeitnehmerpension und der diesbezüglichen Handreichung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren: (<https://welcome.hamburg.de/arbeitnehmerpension/17187256/anp/>).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen unter Einbeziehung der Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit in Trägerschaft von Arbeit und Leben Hamburg e.V. (Servicestelle) wie folgt:

- 1. Wie viele Plätze stehen an welchen Standorten in der Arbeitnehmer:innen-Pension aktuell zur Verfügung?*

Am Standort Martin-Luther-King-Platz 1, 20146 Hamburg stehen sechs Einzelzimmer und drei Doppelzimmer für maximal zwölf Personen, am Standort Hoheluftchaussee 125, 20253 Hamburg stehen zehn Einzelzimmer für maximal zehn Personen zur Verfügung.

- 2. Wie viele Plätze konnten bisher belegt werden? Bitte nach Geschlecht, Alter und Herkunftsland aufschlüsseln.*

Bisher sind zehn Personen in die Arbeitnehmerpension aufgenommen worden, von denen zwei bereits wieder ausgezogen sind. Von den zehn Personen sind sieben männlich und drei weiblich. Von diesen Personen ist jeweils eine 27, 37, 41, 45, 47 beziehungsweise 63 Jahre alt, jeweils zwei Personen sind 40 beziehungsweise

44 Jahre alt. Von den zehn Personen kommen sieben aus Polen und drei aus Rumänien.

3. *Wie viele Doppel- und wie viele Einzelzimmer stehen an welchen Standorten zur Verfügung?*

Siehe Antwort zu 1.

4. *Nach welchen Kriterien wird die Vergabe/Belegung der Einzel- und Doppelzimmer entschieden?*

Die Servicestelle steuert die Belegung anhand der jeweils zur Verfügung stehenden freien Plätze sowie der persönlichen Umstände der betroffenen Personen. Wesentlich ist hierbei die Einschätzung der Arbeitsmarktnähe, um in dem Zeitraum sechs bis maximal zwölf Wochen eine Beschäftigung finden zu können.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

5. *Wie viele Duschen, Toiletten, Waschmaschinen und Trockner stehen jeweils für wie viele Personen an welchen Standorten zur Verfügung?*

Am Standort Martin-Luther-King-Platz gibt es neun Duschen, neun Toiletten, zwei Waschmaschinen sowie einen Trockner, am Standort Hoheluftchaussee vier Duschen (zweimal Gemeinschaftsduschen), vier Toiletten (zweimal Gemeinschaftsbad) und einen Wäschetrockner.

6. *Gibt es Gemeinschaftsküchen und/oder weitere Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume?*

*Wenn ja, für wie viele Personen sind diese jeweils an welchen Standorten ausgestattet?*

*Wenn nein, warum nicht?*

An jedem Standort steht jeweils eine Gemeinschaftsküche zur Selbstverpflegung zur Verfügung. Auf die Einrichtung von Gemeinschaftsräumen wurde zugunsten zusätzlicher Pensionsplätze verzichtet.

7. *Gibt es die Möglichkeit der Einrichtung eines Postfachs?*

An jedem Standort steht jeweils ein Gemeinschaftsbriefkasten zur Verfügung.

#### *Bewerbungs- und Anmeldeverfahren*

8. *Wie beziehungsweise durch welche Stellen erfährt die Zielgruppe, insbesondere die von Ankunftsobdachlosigkeit bedrohten EU-Bürger:innen, von dem Angebot der Arbeitnehmer:innen-Pension?*

9. *Wie können Tagesaufenthaltsstätten, Wohnunterkünfte oder Beratungsstellen ihre Nutzer:innen beziehungsweise Klient:innen für die Arbeitnehmer:innen-Pension vorschlagen? Bitte Verfahren erläutern.*

10. *Welche Stelle entscheidet über die Vergabe eines Platzes nach welchen Kriterien?*

11. *Was bedeutet in diesem Zusammenhang „Arbeitsmarktnähe“ und „Sprachfähigkeit“? Ist beispielsweise ein bestimmtes Sprachniveau erforderlich oder der Nachweis einer Ausbildung, eines Schulabschlusses et cetera?*

12. *Wie werden im Rahmen des Auswahlverfahrens die genannten Kriterien überprüft (Sprachtest, Arbeitsnachweise und so weiter)?*

13. *Wieso sind die Sprachkenntnisse eine Vorbedingung für die Aufnahme in der Arbeitnehmer:innen-Pension? Wie und wann sollen beispielsweise von Ankunftsobdachlosigkeit bedrohte Menschen die nötigen Sprachkenntnisse erworben haben?*

14. *Ist eine Ausweitung angedacht, dass zukünftig auch die sprachliche Qualifizierung im Rahmen des Projektes stattfinden kann?*

Siehe Vorbemerkung.

15. *Wie lange dauert ein durchschnittliches Auswahlverfahren – von der Bewerbung bis zur Aufnahme – in der Regel?*

Die Zeit der Aufnahme in das Projekt hängt jeweils vom Einzelfall ab. Sofern das Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt werden kann, ist eine taggleiche Aufnahme denkbar. Typischerweise findet die Aufnahme in das Projekt innerhalb einiger Tage statt. Im Übrigen sind die bisherigen Erfahrungswerte noch zu gering, um generalisierende Aussagen treffen zu können.

16. *Die Personen haben zu Beginn in der Regel kein Einkommen, das heißt neben der Unterkunft bedarf es auch Geldern für den Lebensunterhalt. Erst wenn diese gut gesichert sind oder überbrückt, ist mehr Zeit und Energie für Arbeitssuche gegeben. Welche finanziellen Unterstützungsleistungen werden in welcher Höhe zur Verfügung gestellt?*

Es können bei der in der Vorbemerkung beschriebenen Zielgruppe nur bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen nach § 23 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bei dem zuständigen Grundsicherungsamt beantragt werden. Je nach individuellen Umständen des Einzelfalles können Hilfen zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege oder gegebenenfalls dem Umfang und der Dauer nach begrenzte Überbrückungsleistungen gemäß § 23 Absatz 3 SGB XII bewilligt werden, vergleiche <https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/fa-sgbxii-kap02-23/>. Ebenfalls nach den individuellen Umständen können auch Ansprüche nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bestehen, vergleiche § 7 SGB II und die Weisung der Bundesagentur für Arbeit hierzu unter [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba035645.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba035645.pdf).

17. *Ab wann erhalten die Nutzer:innen der Arbeitnehmer:innen-Pension die ersten Bezüge?*

Siehe Vorbemerkung.

#### *Arbeitsvermittlung*

18. *Wie, wo und durch wen findet in welchem Umfang die Arbeitsvermittlung/Beratung statt? Welche Vermittlungsunterstützung erhalten die Menschen?*
19. *In welchen Sprachen wird beraten?*
20. *Gibt es bereits Kontakte oder Netzwerke zu potenziellen Arbeitgeber:innen, zum Beispiel durch Arbeit und Leben?*
21. *Umfasst das Angebot der Arbeitsvermittlung auch Maßnahmen der beruflichen Qualifikation, um zum Beispiel in der Perspektive nicht nur im Niedriglohnsektor Fuß fassen zu können?*

*Wenn ja, wie wird der Zugang zu einem solchen Angebot, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Menschen aus dem EU-Ausland in der Regel keine Leistungsansprüche haben, sichergestellt beziehungsweise überhaupt erst ermöglicht?*

22. *Wie wird vor ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen seitens der Arbeitsvermittlung/-beratung geschützt?*
23. *Arbeit und Leben kennt mitunter die „schwarzen Schafe“ der Branche, das heißt Firmen und Unternehmen, die oftmals Arbeitnehmer:innen ausnutzen und ausbeuten. Wie wird gewährleistet, dass Arbeitnehmer:innen nicht an Unternehmen vermittelt werden, von denen bekannt ist, dass sie unfaire Arbeitsbedingungen praktizieren?*
24. *Die Unterbringung ist begrenzt auf sechs Wochen, beziehungsweise längstens zwölf Wochen bei einer Verlängerung. Das ist eine kurze Zeit, wenn man bedenkt, dass sich die Menschen gegebenenfalls regenerieren müssen, Vertrauen aufbauen müssen und sie aktiv in die Bewerbungsphase gehen. Wie wird sichergestellt, dass der kurze Unterbrin-*

*gungszeitraum nicht dazu führt, alle möglichen Jobs annehmen zu müssen?*

Siehe Vorbemerkung.

*25. Wie wird eine nachhaltige Arbeitsvermittlung gemessen?*

*26. Werden die Arbeitnehmer:innen auch über das Ende der Unterbringung hinaus begleitet und beraten?*

*Wenn ja, in welcher Form?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Das Hamburg Welcome Center (HWC) vermittelt ausschließlich in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, für die im Vorfeld die Bedingungen im Hinblick auf gute Arbeitsbedingungen überprüft werden. Dieses Angebot gilt auch für die Überprüfung von seitens der Kunden vorgeschlagenen Beschäftigungsverhältnissen. Die Betreuung kann bis zu sechs Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Auch danach kann sich der Kunde jederzeit wieder an das HWC wenden, wenn zum Beispiel sich das Arbeitsverhältnis anders gestaltet als gedacht oder doch noch eine andere Beschäftigungsform angestrebt wird.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

*27. Wird auch zu anderen Themen, wie beispielsweise aufenthaltsrechtliche Fragen oder zu Krankenversicherungsschutz, beraten?*

Siehe Vorbemerkung.

*(Nachgehende) Unterbringung*

*28. In welche Unterkünfte wird im Anschluss an den Aufenthalt in der Arbeitnehmer:innen-Pension vermittelt? Wenn in öffentlich-rechtliche Unterbringung, warum wird der Aufenthalt nicht so lange ermöglicht, bis die Unterbringung in Wohnraum sichergestellt ist?*

Sollte es während der individuellen Förderzeit von sechs bis maximal zwölf Wochen nicht zu einer Arbeitsaufnahme gekommen sein, müssten sie die Arbeitnehmerpension wieder verlassen. Rechtzeitig vor Beendigung dieser Zeit sollen die gegebenenfalls betroffenen Personen in die Rückkehrberatung verwiesen werden, da die Realisierung einer Arbeitsaufnahme im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit sich nicht zu erfüllen scheint.

Während der Förderzeit werden dem in der Vorbemerkung genannten Personenkreis außergesetzliche Fördermöglichkeiten aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zuteil. Nach Beendigung dieser Förderzeit mit seinen besonderen Fördermöglichkeiten gilt wieder die allgemein geltende gesetzliche Lage.

Leistungsberechtigte Personen haben im Anschluss an den Aufenthalt in der Arbeitnehmerpension die Möglichkeit, über die Fachstellen für Wohnungsnotfälle in öffentlich-rechtliche Unterbringung vermittelt zu werden. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung dient der Vermeidung von Obdachlosigkeit und ist eine befristete Maßnahme. Sie gilt so lange, wie die Voraussetzungen vorliegen. Das Ziel ist es, die Personen aus der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in Wohnraum oder in andere Angebote des Hilfesystems zu vermitteln. Menschen, die keinen Anspruch auf öffentlich-rechtliche Unterbringung haben, können auf das niedrigschwellige Hilfesystem zurückgreifen, zu denen auch die Notübernachtungsstätten gehören.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

*29. Wohin werden Arbeitnehmer:innen vermittelt, wenn die Einkommensgrenze für Wohnraum überschritten, aber sogenannte Vermittlungshemmnisse für Wohnraumfindung weiter bestehen?*

Öffentlich-rechtliche Unterbringung erfolgt nach Feststellung eines entsprechenden Bedarfs und Leistungsanspruchs. Der Bedarf liegt vor, wenn die betreffenden Personen keine Möglichkeit haben, aus eigenen Kräften anderweitig kurzfristig eine Unterkunft zu erhalten (zum Beispiel Anmietung eines Zimmers im Untermietverhältnis).

Übersteigen die Einkünfte der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers die Bedarfe für Unterkunft und Heizen plus das eineinhalbfache des Regelsatzes monatlich, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine öffentlich-rechtliche Unterbringung erforderlich ist. Hier kann zum Beispiel auf die Unterbringung in einer Pension auf eigene Kosten verwiesen werden.

*Fachstelle Zuwanderung Osteuropa*

*Noch Anfang des Jahres hat die Fachstelle Zuwanderung Osteuropa des Diakonischen Werks zugewanderte Menschen aus dem EU-Ausland zu ihren Rechten, wie etwa auf Sozialleistungen, Krankenversicherungsschutz, aber auch zu medizinischer Versorgung, Sprach- und Integrationskursen beraten. Das Angebot wurde trotz des hohen Bedarfs eingestellt.*

*30. Welche Stellen beraten aktuell Menschen aus Osteuropa zu ihren Rechten, zum Beispiel zu den Themen Sozialleistungen und Krankenversicherung? Bitte nach Trägern, Standort und Angebot angeben.*

Auf <https://www.hamburg.de/beratung-hilfen/4127910/eu-buerger-osteuropa/> werden alle Hilfen für wohnungslose EU-Bürger aufgelistet.

Die Servicestelle in Trägerschaft von Arbeit und Leben Hamburg e.V. berät hauptsächlich EU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer zentral im Besenbinderhof 58 und im HWC vorwiegend zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen.

Ratsuchende EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die bei der Clearingstelle zur medizinischen Versorgung von Ausländerinnen und Ausländern beim Flüchtlingszentrum Hamburg vorsprechen, werden dort beraten und bei entsprechendem Beratungsbedarf weiterhin an die Fachstelle Zuwanderung Osteuropa der Diakonie Hamburg verwiesen. Insoweit konnte hier mit der Diakonie eine befristete Fortsetzung der EU-Beratung erreicht werden.

*31. Welche der unter Frage 30. genannten Stellen erhalten in welcher Höhe Mittel durch die Freie und Hansestadt Hamburg? Bitte Höhe der Mittel jeweils für die Jahre 2022 sowie 2023 und 2024 angeben.*

plata erhielt 2022 rund 430.000 Euro und 2023 445.000 Euro. Social Bridge erhielt 2022 191.000 Euro und 2023 195.000 Euro. Für das Jahr 2024 haben die Zuwendungsverfahren noch nicht begonnen.

Die Servicestelle Arbeitnehmerfreizügigkeit erhielt 2022 und 2023 etwa 640.000 Euro. Der zugrunde liegende Förderbescheid ist bis einschließlich 31. Dezember 2024 erlassen.

Für die Kooperation der Clearingstelle mit der Diakonie hat die Diakonie 2022 und 2023 Zuwendungen der zuständigen Behörde in Höhe von 15.000 Euro pro Jahr erhalten.